

Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Rohrbachgraben



vom 1. Dezember 2018

(gültig ab 1. Oktober 2018)

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Rohrbachgraben

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Rohrbachgraben durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 4 Kantonsgebühr / Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 1 bis 3 sind die vom beco – Berner Wirtschaft vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz geschuldet.

Art. 5 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 6 Anpassung der Gebühren¹

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 7 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Rohrbachgraben eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Rohrbachgraben der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 14. September 1992 wird aufgehoben.


Art. 9 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend ab 1. Oktober 2018 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von 1. Dezember 2018

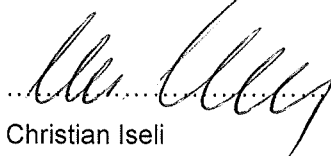
Namens der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Der Präsident



Simon Lüthi

Der Gemeindeschreiber



Christian Iseli

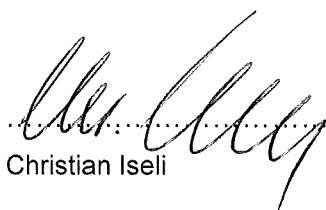
Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 1. November bis 30. November 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rohrbachgraben öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Rohrbachgraben, 3. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber



Christian Iseli